Gabriele Wesch-Klein, Liberalitas in Rem Publicam. Private Aufwendungen zugunsten von Gemeinden im römischen Afrika bis 284 n. Chr. Antiquitas, Reihe 1, Band 40. Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1990. 441 Seiten.

Für die Erforschung lokaler und regionaler sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse in der Kaiserzeit sind Inschriften oft die wichtigste Quelle. So ist es zu begrüßen, daß der im Verhältnis zu Gallien und Germanien reichliche Bestand lateinischer Inschriften Nordafrikas – die afrikanischen Inschriften dürften diejenigen in Gallien und den beiden Germanien um das Vierfache übertreffen – ausgewertet wird für wirtschaftliche und soziale Fragestellungen. In dieser Osnabrücker Dissertation, die 1986 abgeschlossen wurde, will die Verf. die Spenden, finanziellen Zuwendungen von Einzelpersonen an Gemeinden in den afrikanischen Provinzen bis zum Jahre 284 n. Chr. vollständig erfassen (S. 8). Die wichtigsten wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem inschriftlichen Material hat bereits R. DUNCAN-JONES, The Economy of the Roman Empire 2(1977) 63–119 zusammengefaßt, sowohl was Baukosten als Kosten für Statuen, Ausgaben für die Spiele u. a. betrifft. Während bei Duncan-Jones die Aufwendungen für einen bestimmten Zweck aufgelistet

sind, hat die Verf. alle Aufwendungen einzelner Mäzene zusammengestellt. Nicht erfaßt sind Votivgaben und Statuen, insofern Privatleute nur die Kosten für Statuen übernahmen (S. 8).

Die Abhandlung ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten werden der Begriff 'Stiftung' (S. 13–22), der Zinsfuß und die verschiedenen Zwecke behandelt, für die das gestiftete Geld ausgegeben wurde, ferner Motivation und soziale Stellung der Stifter (S. 22–52). Der 2. Teil bringt das epigraphische Material (S. 53–357). Es ist alphabetisch nach Städten geordnet. Bei jeder Zuwendung werden die Inschrifteneditionen sowie die dazugehörige Literatur angegeben und schließlich die Inschrift in Minuskeln mit Auflösung der Abkürzungen. Es wird versucht, jede Inschrift zu datieren. Bei mehr als der Hälfte erhalten die Inschriften einen Kommentar. Im 3. Teil sind die Ausgaben der privaten Mäzene tabellarisch zusammengefaßt (S. 359–421). In fünf Spalten werden die Ergebnisse aus dem epigraphischen Material angeführt. In der ersten Spalte sind die Städte in alphabetischer Reihenfolge und die Stiftungen angegeben, in der nächsten die Stiftungsgegenstände. In der 3. Spalte erscheinen die Ausgaben für die jeweilige Zuwendung, in der 4. die Datierung. Die letzte Spalte bringt die soziale Stellung der Mäzene und den Anlaß ihrer Spenden für die Stadt. Ein Literaturverzeichnis, ein epigraphischer (Konkordanz) und ein geographischer Index beschließen die Arbeit.

Aus dem 1. Teil seien einige Ergebnisse vorangestellt. Echte Stiftungen, d. h. Ausgaben, die aus den Zinsen eines Kapitalstocks für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bestritten wurden, sind in Afrika nicht häufig (S. 12); es überwiegen einmalige Ausgaben. Das Stiftungskapital bewegt sich zwischen 2000 bis 1,3 Millionen Sesterzen (S. 22). Anstatt einige Stiftungskapitalien zu nennen, hätte sich allerdings empfohlen, eine Liste anzulegen und das durchschnittliche Kapital anzugeben, das nach Städten verschieden war. Bei Zuwendungen für bauliche Zwecke wurde der Bogen mit Zubehör bevorzugt, da hier die Kosten einmalig und überschaubar waren (S. 25). Nach CIL VIII 11677 (S. 185) hat in Thala C. Caelius Victor im Jahre seiner Ädilität den Bau eines Bogens begonnen, den er als Duovir der Öffentlichkeit übergab. Nach COD. IUST. 10, 41, 2 aus den Jahren 238-242 betrug das Intervall zwischen zwei Ämtern drei Jahre, so daß der Bau in diesem Falle immerhin dreieinhalb Jahre gedauert hätte. Häufig wurde in Afrika auch Geld gespendet für gymnasia, wohl Ölspenden für Sportanlagen und Thermen (S. 27). Obwohl Afrika nach SALV. gub. 7, 60 ein Getreideüberschußland war, das die ganze Welt versorgen konnte, sind trotzdem in Afrika lokale Hungersnöte bekannt, die durch den Einsatz von Privatleuten gelindert wurden (S. 32 f.). Bei der Verteilung von sportulae, Geldspenden, wurden in der Mehrzahl die Dekurionen bedacht, d.h. zumeist die Standesgenossen der Spender (S. 34). Bei der Dedikation von Bauten wurden oft epula, komplette Mahlzeiten an Tischen, ausgegeben (S. 37); die Verf. plädiert dafür, daß die Dekurionen Anspruch auf öffentliche Speisungen gehabt hätten (S. 36). Spiele verschiedenster Art wurden oft bei der Übergabe von Statuen und Bauwerken geboten (S. 39). Mehr als die Hälfte der privaten Spenden wurde veranlaßt durch Übernahme eines Amtes durch Angehörige der Oberschicht (S. 41). Unter den Mäzenen ist der Anteil der Senatoren nach Ansicht der Verf. so gering, da diese kaum Bindung an ihre Heimatgemeinde beibehielten (S. 43). Dies dürfte wohl ein Pauschalurteil sein, da der Anteil der senatorischen Familien Afrikas nur verglichen mit der Zahl der Dekurionenfamilien wohl unter einem hundertstel Prozent lag. W. Eck, Die Präsenz senatorischer Familien in den Städten des Imperium Romanum bis zum späten 3. Jh. In: Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschr. F. Vittinghoff (1980) 283 ff., hat gezeigt, daß auch bei Senatoren aus den Provinzen die Bindungen zur Heimatgemeinde noch in der 2. und 3. Generation bestehen blieben. Auch die Feststellung, daß von den Provinzialpriestern nur drei unter den Mäzenen zu finden sind (es sind tatsächlich vier: CIL VIII 16 472; CIL VIII 12 039; AE 1925, 23; AE 1979, 670), wird erst in die richtige Dimension gerückt, wenn man sie in Beziehung setzt zu den Feststellungen von DUNCAN-JONES a. a. O. 360-362; danach sind von insgesamt 292 anzunehmenden Provinzialpriestern nur 15 bekannt.

In diesem Zusammenhang muß man auf das offensichtliche Mißverhältnis zwischen der Darstellung (S. 5–52) und dem in der tabellarischen Übersicht (S. 362–421) analysierten Material verweisen. Eine ganze Menge Ergebnisse aus dem letzten Teil ist nicht in die Darstellung geflossen. So bleibt letztere etwas oberflächlich und hat einen recht unverbindlichen Charakter. Man vermißt spezielle Listen der Spender, z. B. der Ritter, oder Listen für die Begünstigten bei epula bzw. Sporteln. Ein Register der Zuwendungen an Dekurionen und ein solches für die curiae hätten gezeigt, welch lebendige Institutionen letztere im Vergleich zu Spanien waren, wo es auch curiae gab (ILS 6089 c. 57). Ein Diagramm über die zeitliche Verteilung der Spenden hätte größere Genauigkeit gebracht als die unpräzisen Bemerkungen S. 49.

Für die Zusammenstellung des epigraphischen Materials und die Umschrift der Inschriften muß man der

Verf. dankbar sein. Oft hat sie den Gegenstand der Spende identifiziert, der so ohne weiteres nicht ersichtlich war. Auch muß man die Zusammenstellung von Inschriftenfragmenten aus Bauinschriften, die nach und nach zum Vorschein kamen, begrüßen. Die Verf. hat sich bemüht, das Material vollständig zu erfassen. Man wird es dem Rez. nicht verübeln, wenn er nur beschränkt Proben macht. Nach Durchsicht von ILAlg. I wurden mit der obengenannten Einschränkung alle relevanten Inschriften erfaßt. Wenn man das Verzeichnis von S. DARDAIGNE/H. PAVIS D'ESCURAC, Ravitaillement des cités et euergétisme annonaire en Occident. Ktema 11, 1986 [erschienen 1990], 291–302 berücksichtigt, fehlen von den dort aufgeführten 13 Beispielen bei der Verf. sechs. Bei einigen Stiftungen, die auf religiöse und andere Motive zurückgingen, ist die Entscheidung nicht immer einsichtig, warum die Inschrift aufgenommen wurde oder nicht. Wenn S. 137 ILAlg. I 2132, eine Stiftung, die ex praecepto numinis erfolgte, aufgenommen wurde, ist es nicht ersichtlich, warum ILAlg. I 2136 und 2997 ausgeschlossen wurden. Nicht aufgenommen sind ferner CIL VIII 25 515, CIL VIII 26 185 und ILT 1361, CIL VIII 27 432. Die Behauptung, das relevante Material vollständig erfaßt zu haben, gilt wohl nur mit Einschränkungen.

Das epigraphische Corpus, das die Verf. aufgelistet hat, ist für die Benutzer eine wertvolle Hilfe, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Auflösung der Abkürzungen den meisten Studenten dieses Material erst zugänglich macht. Freilich wäre dabei zu erwägen gewesen, ob nicht bei den vielen Dedikationen an Septimius Severus, Caracalla und Geta, die so häufig vorkommen, die Kaisertitulatur verkürzt hätte wiedergegeben werden sollen. Ein echtes Ärgernis ist es, daß die Verf. die Texte ohne Zeichensetzung umgeschrieben und so deren Benutzung für die Studenten bei den heutigen Sprachkenntnissen erschwert hat. Betrachtet man einmal die Inschriften aus Giufi (S. 96-101): bei sechs Inschriften erscheinen vor dem eigentlichen Text vom Namen losgelöste, vorangestellte signa (J. KAJANTO, Supernomina [1966] 57 ff.). Bei der Umschrift von CIL VIII 858 = ILS 5073 Agenti Apollini Aug (usto) sacr (um) D(ecimus) Fundanius . . . . Primianus . . . . aedilis . . . . hanc statuam posuit, wäre durch einen Punkt hinter Agenti klar geworden, daß sich dieses Wort nicht auf Apollini beziehen kann. Der Gebrauch dieser vorangestellten Signa beginnt nach KAJANTO S. 58 in der Severerzeit; als Datierungsmöglichkeit hätte die Verf. auch auf die Signa verweisen müssen. Eine Interpretationshilfe wäre auch S. 189, ILAlg. I 3032 ... [cum ... fratr?]e quinquennalic(io) col(oniae) Thevest(inorum) in col(onia) Karthag(ine) [...?] die Setzung eines Kommas hinter Thevest(inorum) gewesen, da dann der Betreffende nicht in Karthago Quinquennalis gewesen sein konnte, sondern eine andere Tätigkeit ausübte. Zu mancher Inschrift hätte zusätzlich zur Datierung ein Kommentar gehört: S. 326 CIL VIII 17 831 = ILS 5400 Fortunae Aug(ustae) Anniae M(arci) fil(iae) Cara flaminica et Tranquilla . . . statuam . . . dedicaverunt, hätte die Angabe, die Schwestern Annia Cara und Annia Tranquilla haben die Statue gestiftet, die naheliegende Annahme, Anniae M(arci) fil(iae) auf Augustae zu beziehen, von vorneherein unmöglich gemacht.

Das Auflösen der Abkürzungen und die Umschrift waren eine mühevolle Arbeit, in die eine Menge Kenntnisse aus anderen Sachgebieten eingeflossen ist. Daß bei der Fülle des Materials Versehen vorkommen, läßt sich kaum vermeiden. Die meisten Tagesdaten, ausgenommen die Fixtage Kalendae, Nonae, Idus, sind nicht grammatikalisch korrekt durch (ante diem) N. Kal(endas) . . . wiedergegeben. Ungewöhnlich ist es, daß der bei Damnatio memoriae eradierte Text durch dreifache eckige Klammern eingeschlossen ist. Ansonsten wäre, abgesehen von offensichtlichen Schreibfehlern, zu bemerken:

- S. 57 In CIL VIII 11 201 Z. 7 muß es heißen: ex (sestertium) III (milibus) CC.
- S. 61 Mit actores eius sind wohl die Vertreter des Geehrten gemeint.
- S. 72 In CIL VIII 25 512 muß es heißen: genio coloniae Bullens (ium) regior (um).
- S. 84 Die Angabe über den Inschriftenträger, die Wilmanns in Latein machte, ist in der gleichen Schrift gegeben wie die Inschrift; es sieht so aus, als ob sie deren Bestandteil sei. Vgl. dagegen S. 137 Nr. 1!
- S. 119 IRT 375 ist in die Zeit 138-161 datiert.
- S. 128/9 In CIL VIII 23 399 sollte man es bei der von Dessau vorgeschlagenen Lesung belassen: Iuvenalis hat im Namen seiner Söhne eine Säule mit einer Bacchusdarstellung gestiftet: *Liberum* (= Bacchum) vinum fundentem.
- S. 170 In CIL VIII 1648 (Name im Dativ) q. pr(aefecto) i(ure) dic(undo) ist q. in q(uaestori) aufzulösen.
- S. 194 Die Tierhetze CIL VIII 1887 endete mit der Erlegung der Tiere cum occisione ferarum.
- S. 208 In CIL VIII 25 703 Z. 6–7 muß es entweder heißen statu(am) fac(iendam) curavit oder statu(as) fac(iendas), Z. 10 epul(um) bis.

- S. 217 Nach dem Fund eines Bruchstücks ist CIL VIII 26 519 nach D. FISHWICK/B. D. SHAW, Historia 27, 1978, 343 Anm. 2 zu lesen Z. 7 sacerdos Cer(erum) anni LXIIX.
- S. 229 Die Verf. hat zu Unrecht die richtige Erkenntnis Pflaums durch Hinweis auf das völlig veraltete Werk von J. W. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum (1889) abgelehnt.
- S. 224 Der Rez. schlägt vor CIL VIII 26 458 + Il Afr. 514 Mitte die Lücke hinter itemque [...]ratis ex testamento zu ergänzen durch [... (milibus) nume]ratis; vgl. CIL VIII 25 703!
- S. 304 Der Dedikant in CIL VIII 8318 Z. 9 steht im Nominativ: pont(ifex) . . . honoribus functus.
- S. 311 In CIL VIII 2711 muß es heißen: et eo amplius (sestertium) VIII (milibus) n(ummum) . . . inlatis.
- S. 348 Die Inschrift CIL VIII 20 747 ist ins Jahr 225 datiert.
- S. 353 f. In CIL VIII 9885 Z. 4 war bereits in der Antike der Text nicht korrekt formuliert, aber es bleibt beim *Ilviru(m) q(uin)q(uennalem)*.

Wenn man die außerordentlich knappe Darstellung und die Mängel im epigraphischen Corpus betrachtet, so muß man wohl feststellen, daß das Thema summarisch behandelt und daß damit lediglich ein Anfang gemacht wurde. Eine abschließende Untersuchung über private Spenden zugunsten afrikanischer Gemeinden in der Kaiserzeit steht also noch aus.

Saarbrücken Helmut Freis